

Fachanweisung vom 08. August 2018

Adoptionsvermittlung

I. Regelungsgegenstand

Diese Fachanweisung legt fest, wie die öffentliche Adoptionsvermittlung in der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt wird. Sie richtet sich an das Bezirksamt Hamburg-Nord, in dessen Jugendamt die Adoptionsvermittlungsstelle der Freien und Hansestadt Hamburg eingerichtet ist.

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen der Adoptionsvermittlung sind

- das Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVerMiG),
- das Gesetz zum Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ),
- das Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens zum Schutz der Kinder und auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz; AdÜbAG),
- das Gesetz über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht (Adoptionswirkungsgesetz; AdWirkG)
- die Verordnung über die Anerkennung von Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft sowie die im Adoptionsvermittlungsverfahren zu erstattenden Kosten (Adoptionsvermittlungsstellenanerkennungs- und Kostenverordnung; AdVer-miStAnKoV)
- die betreffenden Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Ersten Buch Sozialgesetzbuch, im Achten Buch Sozialgesetzbuch, im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch und im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
- die Anordnung über Zuständigkeiten im Kinder- und Jugendhilferecht und
- die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Adoptionsrechts.

II. Anlass und Ziel der Adoptionsvermittlung

1. Anlass

Die Frage einer Adoption stellt sich, wenn

- Eltern die Adoptionsvermittlung wünschen,
- vor und während der Erarbeitung oder Fortschreibung des Hilfeplanes die Adoptionsvermittlung als Alternative zu einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der Herkunftsfamilie in Betracht kommt (§ 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII),
- es sich um ein Kind handelt, dessen Eltern unbekannt sind oder
- es sich um ein Kind handelt, das im Rahmen der vertraulichen Geburt geboren wird.¹

2. Ziel

¹ Vgl. BAGLJÄ, „Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung“, 7., neu bearb. Fassung 2014, S. 14.

Die Adoptionsvermittlung hat zum Ziel, für Kinder und Jugendliche geeignete Adoptiveltern und damit eine neue Familie zu finden.

Gemäß der Legaldefinition in § 1 Satz 1 AdVermiG ist Adoptionsvermittlung das Zusammenführen von Kindern unter 18 Jahren und Personen, die ein Kind annehmen wollen (Adoptionsbewerber), mit dem Ziel der Annahme als Kind.

Die Adoptionsvermittlung hat sich dabei allein am Wohl des Kindes und seinen Bedürfnissen zu orientieren. Alle Bemühungen der Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen sind daher auf das Kind und die Wahrung seiner Rechte und Bedürfnisse auszurichten. Eine Adoption soll dem Kind Geborgenheit und Zuwendung unter Achtung der eigenen Biografie in einer neuen Familie sichern. Seine Lebensbedingungen sollen sich im Vergleich zur bisherigen Situation durch die Annahme so verbessern, dass eine stabile und positive Persönlichkeitsentwicklung erwartet werden kann. Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstellen ist es hingegen nicht, für die Bewerberinnen und Bewerber passende Kinder zu suchen, sondern Kinder zu den für sie am besten geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern zu vermitteln².

III. Organisation, Eignung der Mitarbeiter

Die Adoptionsvermittlung ist eine Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes. Das Jugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet hat (§ 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AdVermiG).

Organisation und Aufbau der Adoptionsvermittlungsstelle müssen den Vorgaben des Ersten Abschnitts des Adoptionsvermittlungsgesetzes entsprechen.

Die Adoptionsvermittlungsstelle muss mit mindestens zwei Vollzeitfachkräften oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitfachkräften besetzt sein. Diese Fachkräfte dürfen nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein (§ 3 Abs. 2 Satz 1 AdVermiG).

Die Beachtung dieser personalorganisatorischen Vorgaben stellt den notwendigen fachlichen Austausch innerhalb der Adoptionsvermittlungsstelle sicher. Auf diese Weise wird die Qualität der Vermittlungsarbeit gesichert.

Mit der Adoptionsvermittlung dürfen nur Fachkräfte betraut werden, die dazu aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AdVermiG). Die gleichen Anforderungen gelten für Personen, die den mit der Adoptionsvermittlung betrauten Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen können (§ 3 Abs. 1 Satz 2 AdVermiG).

Die Fachkräfte haben sich regelmäßig fortzubilden, um in allen Fragen des Rechts und der Praxis der Adoptionsvermittlung einen bestmöglichen Wissensstand zu erlangen.

IV. Fachliche Grundsätze

Fachliche Grundlage der Adoptionsvermittlung sind die „Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) in der 7., neu bearbeiteten Fassung 2014 (Anlage).

Die Adoptionsvermittlungsstelle hat die dortigen Empfehlungen bei ihrer Tätigkeit zu beachten und umzusetzen, soweit sie der aktuellen Gesetzeslage entsprechen.

² Vgl. BAGLJÄ, „Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung“, 7., neu bearb. Fassung 2014, S. 14.

Die Adoptionsvermittlungsstelle hat allen an einer Vermittlung beteiligten Personen in einer offenen, zugewandten und die jeweilige Interessenlage respektierenden Weise zu begegnen. Die Fallbearbeitung ist fortlaufend in Akten zu dokumentieren.

Der konkreten Vermittlung eines Kindes ist von der Adoptionsvermittlungsstelle Vorrang vor den anderen nachfolgend beschriebenen Tätigkeiten einzuräumen.

Die Beratung der Herkunftsfamilie bzw. der Schwangeren hat wertungsfrei und ergebnisoffen zu erfolgen und muss sicherstellen, dass den Betroffenen eine umfassende Entscheidungsgrundlage vorliegt. Informationen über individuelle, alternative Hilfsmöglichkeiten sind aufzuzeigen.

V. Verfahren

Va. Bewerbung und Prüfung

Die Adoptionsvermittlungsstelle hat Adoptionsbewerber grundlegend über den Adoptionsprozess, die Situation der Kinder und derer Familien sowie zu den konkreten Erfordernissen für die Antragstellung zu informieren. Dies erfolgt durch Übersendung der jeweils aktuellen Broschüre „Adoption – Annahme als Kind“ mit Begleitschreiben sowie durch die Durchführung von Informationsveranstaltungen, auf denen die Bewerbungsunterlagen ausgehändigt und erklärt werden. Diese Veranstaltungen sind regelhaft als Gruppenangebot ausgestaltet.

Die Prüfung der Bewerber beinhaltet insbesondere folgende Aspekte³:

- Persönlichkeit
- Alter
- Gesundheit
- Lebensziele/Lebenszufriedenheit
- Partnerschaftliche Stabilität
- Erziehungsleitende Vorstellungen
- Kinder in der Familie
- Soziales Umfeld
- Wohnverhältnisse
- Berufstätigkeit
- Wirtschaftliche Verhältnisse
- Vorstrafen
- die Möglichkeit der Aufnahme von Kindern mit besonderen Bedürfnissen

Im Falle einer Ablehnung sind den Bewerbern die Gründe in einem persönlichen Gespräch zu benennen. Bei der Mitteilung, dass ein Adoptionseignungsbericht nicht erstellt werden kann, handelt es sich um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 31 SGB X. Bewerber sind auf die Möglichkeit eines schriftlichen Bescheides hinzuweisen. Auf ihren Wunsch hin ist der Bescheid schriftlich zu erstellen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

³ Vgl. BAGLJÄ, „Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung“, 7., neu bearb. Fassung 2014, Ziff. 7.4.2.1 - 7.4.2.5 und Ziff. 7.4.2.8 – 7.4.2.15

Auch bei einer lediglich mündlich mitgeteilten Ablehnung sind die Gründe in der Akte zu dokumentieren.

Vb. Auswahl und Vermittlung

Nach der Meldung eines Kindes sind die zur Adoptionsvermittlung des Kindes erforderlichen Daten zu erheben und zu analysieren.

Die in einem konkreten Vermittlungsprozess in Frage kommenden Bewerber sind in einem zeitnahen Teamgespräch durch die anwesenden Vermittlerinnen und Vermittler zu bewerten. Auf dieser Grundlage hat die fallzuständige Vermittlerin oder der fallzuständige Vermittler die Auswahlentscheidung für die Bewerber zu treffen.

Die Auswahl der Adoptiveltern hat ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten zu erfolgen und darf nicht durch sachfremde Erwägungen bestimmt werden (z.B. finanzielle Erwägungen, politische und administrative Einflussnahmen, Wartezeiten, gesellschaftliche Stellung). Die Bedürfnisse des Kindes sind entscheidend. Die Wünsche der leiblichen Eltern sind zu beachten, so lange sie aus fachlicher Sicht nicht dem Kindeswohl entgegenstehen. Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle haben sich bei ihrer Entscheidung davon leiten zu lassen, ob

- die Fähigkeiten, Vorstellungen und Interessen der Bewerberinnen und Bewerber den Bedürfnissen des Kindes entsprechen,
- die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes durch die Vermittlung gefördert wird und
- die Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zu erwarten ist⁴.

Die fallzuständige Fachkraft trifft mit den im oben beschriebenen Auswahlverfahren ausgewählten Annehmenden Absprachen im Hinblick auf das anzunehmende Kind, etwa zur Durchführung von Hausbesuchen, zur medizinischen Versorgung des Kindes oder auch zu pädagogischen und/oder therapeutischen Maßnahmen.

Vc. Adoptionspflegezeit und Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren

Die Adoptionspflegezeit (§ 1744 BGB) dient dazu, den Annäherungs- und Integrationsprozess von Kind und Annehmenden zu vervollständigen. Ihre Dauer richtet sich nach dem Einzelfall und soll so bemessen sein, dass vor dem Zeitpunkt der gerichtlichen Adoptionsentscheidung eine Aussage dazu möglich ist, ob

- während der Adoptionspflegezeit ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden oder zumindest erkennbar zu erwarten ist und
- sich die Bedingungen für das Kind sichtbar verbessert haben und die Annahme daher dem Wohl des Kindes dient⁵.

Die fallzuständige Fachkraft steht den Annehmenden, den abgebenden Eltern und dem Kind während der Adoptionspflegezeit begleitend und beratend zur Seite und gewährleistet die Überprüfung und Überwachung der im Rahmen der Vermittlung vereinbarten Absprachen.

⁴ Vgl. BAGLJÄ, „Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung“, 7., neu bearb. Fassung 2014, S. 67.

⁵ Vgl. BAGLJÄ, „Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung“, 7., neu bearb. Fassung 2014, S. 69.

Nach Aufforderung durch das Familiengericht ist diesem gegenüber eine fachliche Äußerung zum Adoptionsantrag der Annehmenden abzugeben. Die fachliche Äußerung muss alle für die Entscheidung des Gerichts bedeutsamen Aspekte darlegen und bewerten. Dies beinhaltet eine Darstellung aller maßgeblichen Umstände sowohl bei den Annehmenden als auch dem anzunehmenden Kind und seinen Eltern, also Herkunft, Lebenslauf, materielle Situation, Bildung, Beruf, Konfession, gesundheitliche Verhältnisse, gesellschaftliche Kontakte, die Umstände der Adoptionsfreigabe, die Wünsche und Vorstellungen der Annehmenden von dem Kind.⁶ Die Adoptionsvermittlungsstelle soll sich dazu äußern, ob nach den äußeren und den psychosozialen Gegebenheiten die Voraussetzungen für die Adoption des Kindes vorliegen. Dazu gehört insbesondere die Frage der Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen Annehmenden und Anzunehmendem und eine Aussage dazu, ob die Annahme dem Wohl des Kindes dient.

Nach Versendung der fachlichen Äußerung an das Familiengericht soll die Vermittlerin bzw. der Vermittler den Annehmenden und den abgebenden Eltern weiterhin für Fragen zur Verfügung stehen.

Vd. Weitere Begleitung und Beratung

Nach Vorliegen des Adoptionsbeschlusses des Familiengerichts hat die Adoptionsvermittlungsstelle die Beteiligten auf dessen rechtliche, insbesondere verwandschaftsrechtliche Wirkung hinzuweisen und über noch erforderliche Handlungen sowie das weitere Beratungs- und Unterstützungsangebot der Dienststelle und anderer Einrichtungen zu informieren.

Nach Abschluss der Adoption sind den Beteiligten bei Bedarf Beratung und Unterstützung zu gewähren.

Die Adoptionsvermittlungsstelle hat die Adoptierten dabei zu unterstützen, ihren Anspruch auf Kenntnis ihrer Herkunft und die Umstände, die zur Adoption geführt haben, zu verfolgen. Sie sollen über ihre Rechte und Möglichkeiten informiert werden und ggf. Hilfestellungen bei der Anbahnung und Begleitung von Kontakten erhalten.

Ve. Datenschutz

Bei der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der Daten durch die Adoptionsvermittlungsstelle sind die datenschutzrechtlichen Regelungen des § 9d AdVermiG i.V.m. §§ 67 ff SGB X zu beachten. Nach § 9d Abs. 1 Satz 1 AdVermiG gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten das Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe, dass Daten, die für Zwecke dieses Gesetzes erhoben worden sind, nur für Zwecke der Adoptionsvermittlung oder Adoptionsbegleitung, der Anerkennung, Zulassung oder Beaufsichtigung von Adoptionsvermittlungsstellen, der Überwachung von Vermittlungsverboten, der Verfolgung von Verbrechen oder anderen Straftaten von erheblicher Bedeutung oder der internationalen Zusammenarbeit auf diesen Gebieten verarbeitet oder genutzt werden dürfen.

Die Vorschriften der §§ 35 SGB I, 61 ff. SGB VIII sind zusätzlich zu beachten, wenn im Rahmen einer Adoptionsvermittlung andere Fachkräfte des Jugendamtes Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wahrnehmen (z.B. Führen einer Amtsvor-

⁶ Vgl. Münchener Kommentar zum FamFG, § 189, Rn 19

mundschaft für Anzunehmende, Beratung und Belehrung gemäß § 51 SGB VIII, Mitwirkung bei der Erstellung des Hilfeplanes etc.).

VI. Zusammenarbeit

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Adoptionsvermittlungsstelle haben mit den zuständigen Fachkräften aller in Frage kommenden Kooperationspartner eng zusammenzuarbeiten.

Je nach Einzelfall können dies neben den Jugendämtern zum Beispiel Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, Krankenkassen, Standesämter, Krankenhäuser, Hebammen, Konsulate oder auch andere inländische Adoptionsvermittlungsstellen sein.

Im Rahmen einer internationalen Adoptionsvermittlung erfolgt eine Zusammenarbeit mit

- der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle (GZA) als Auslandsvermittlungsstelle,
- der Bundeszentralstelle für Auslandsadoptionen (BZAA),
- der anerkannten Auslandsvermittlungsstelle als federführender Stelle und
- gegebenenfalls weiteren am Vermittlungsverfahren beteiligten in- und ausländischen Dienststellen.

Für schwierige Einzelfälle ist sachverständige Hilfe anderer Stellen und Personen (z.B. Jugendpsychologischer und -psychiatrischer Dienst, Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle, Kinderärztinnen und -ärzte, Rechtsberatung) in Anspruch zu nehmen.

VII. Berichtswesen

Über besondere, insbesondere öffentlichkeitswirksame Vorkommnisse ist das Referat Familienpolitik unverzüglich telefonisch oder per E-Mail zu unterrichten.

Die Zahlen aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik gem. § 98 Abs. 1 SGB VIII (Jahresübersicht Teil I, 5.2 Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung), sowie ein schriftlicher Jahresbericht sind der Fachbehörde jährlich bis zum Ende des 1. Quartals des Folgejahres zur Verfügung zu stellen. Dem Bericht sind die im Jahr erhobenen Daten beizufügen und ggf. zu kommentieren (z.B. Auswirkungen durch Gesetzesänderungen, Bedarf für gesetzliche Änderungen, Häufung von bestimmten Grundkonstellationen). Personenbezogene Daten sind vor der Übermittlung zu anonymisieren.

Der Bericht hat auch Angaben zu den von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Adoptionsvermittlungsstelle im jeweiligen Berichtsjahr wahrgenommenen Fortbildungen zu enthalten.

VIII. Laufzeit

Diese Fachanweisung tritt am 15.08.2018 in Kraft und am 14.08.2023 außer Kraft.

Hamburg, den 08. August 2018

